



# Gesetze mit Fernwirkung

Die Bedeutung der aktuellen Gentechnik-Gesetzesdebatte auf internationaler und europäischer Ebene für die Länder des Südens

von Frank Augsten

*Die Erwartungen der Entwicklungsländer an die EU hinsichtlich einer klaren gesetzlichen Regelung des geplanten Einsatzes der Agro-Gentechnik sind hoch. Im Zentrum der EU-weiten Diskussion steht die Frage der Koexistenz zwischen gentechnikfreier und gentechniknutzender Produktion. Koexistenz- und Haftungsregelungen ebenso wie die Festlegung von Schwellenwerten für die Kennzeichnung bei Saatgut haben großen Einfluss auf den internationalen Agrarhandel. Das Forum Umwelt & Entwicklung bewertet in einer Studie, die dem folgenden Beitrag zugrunde liegt, die aktuelle EU-Gesetzgebung aus der Sicht der Schwellen- und Entwicklungsländer.*

Die Debatte um den Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft spitzt sich zu, vor allem zwischen den Hauptanbauländern USA, Kanada, Argentinien und China auf der einen und der EU auf der anderen Seite. Dabei spielen die Gentechnik-Gesetze und damit im Zusammenhang stehende Anbau- und Vermarktungs-Moratorien eine entscheidende Rolle. Großzügige Regelungen befördern den Einsatz der Gentechnik, fehlende Gesetze haben – soweit dies nicht zu entsprechenden Moratorien geführt hat – im Prinzip den gleichen Effekt.

Das in der EU 1998 verhängte Moratorium wurde mit dem Fehlen von umfassenden Gentechnikgesetzen begründet. Dieses Vorgehen fand eine Reihe von Nachahmern, vorrangig aus Furcht vor schwindenden Marktchancen, aber auch aus prinzipiellen Gründen der Vorsorge (1). Noch im Jahr 1986 haben die entwickelten Staaten bei dem OECD-Rat auf der Grundlage eines Expertenkonsenses beschlossen, „dass es keine wissenschaftliche Grundlage dafür gibt, eine spezielle Gesetzgebung zu erlassen zur Regelung der Nutzung von rekombinierten DNR-Organismen“. Der Konsens, nun doch spezielle Gesetze und Behörden zur GVO-Regulierung einzusetzen, hat sich erst zehn Jahre später durchgesetzt.

Heute ist die weltweite Bedeutung der im Jahr 2003 in der EU verabschiedeten Gentechnik-Gesetze unumstritten. Die Aufhebung des Moratoriums in der EU hat dabei nicht nur Auswirkungen auf die Länder, für die Europa eine Art Vorreiterfunktion erfüllt. Eine weitere, möglicherweise wesentlichere Konsequenz wäre die

Öffnung des europäischen Marktes für gentechnisch veränderte Produkte aus der ganzen Welt. Oder auch die Schließung von Marktzugängen, weil unter den Bedingungen der Entwicklungsländer die High-Tech-Ansätze eines angeblich sicheren und wahlfreien Einsatzes der Gentechnik überhaupt nicht umsetzbar sind. Doch im Gegenzug werden auch gentechnisch verändertes Saatgut, veränderte Lebensmittel sowie entsprechende Technologien von der EU und anderen Industriestaaten exportiert, darunter womöglich solche „Innovationen“, die innerhalb der EU auf Grund mangelnder Sicherheit nie eine Zulassung erhalten würden. Das Beispiel Pestizide lässt grüßen ...

## Schutz vor Gentechnik – ein Handelshemmnis?

Die Rechtslage ist noch immer sehr uneinheitlich. Zwar ist die Gentechnik-Gesetzgebung der EU eingebettet in eine Reihe von internationalen Regelungen. Dennoch gibt es nach Auffassung der UN-Welternährungsorganisation FAO kein umfassendes Rechtsinstrument zur Regulierung des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen (GVO). Mindestens 15 Rechtsakte haben ihren völkerrechtlichen Bezug zum Thema, aber alle behandeln nur jeweils einen speziellen Aspekt. Dennoch übt der internationale Rechtsrahmen Einfluss auf die nationale Gesetzesgestaltung aus, vor allem in den Entwicklungsländern.

Die Regulierung im nationalen und internationalen Rahmen hat große Auswirkungen auch auf den internationalen Agrarhandel, vor allem angesichts der Exportlastigkeit der meisten transgenen Kulturpflanzen. Die bestehenden Gesetze in den Ländern, vor allem zwischen der EU und den USA, weichen stark voneinander ab. Dadurch wird der internationale Handel erschwert. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis die Globalisierung hier eine Harmonisierung erzwingt. Die Frage dabei ist, ob das multilateral fair ausgehandelt wird. Oder ob die Supermächte mit ihrem Handelspotential sowohl als Hauptimporteure für Nahrungsmittel als auch als Hauptexporteure versuchen werden, ihre Interessen durchzusetzen.

Die Entwicklungsländer sind mit ihren Agrarexporten von den USA und der EU abhängig und müssen sich deshalb notgedrungen an die nationalen Vorschriften der Importländer halten. Gleichzeitig sind bzw. beherbergen diese beiden Agrarsupermächte aber auch die wichtigsten Exporteure von Agrartechnologien und Patentrechtsinhaber. Auch in Bezug auf deren GVO-Exportpolitik sind die Entwicklungsländer stark abhängig, obwohl sie hier eher eigene Akzente setzen könnten. Aufgrund dieser Abhängigkeit haben die Entwicklungsländer automatisch ein größeres Interesse an internationalen Regelungen, die auch multilateral umgesetzt werden, um nicht zwischen den Supermächten zerrieben zu werden. Je einheitlicher die internationalen Rechtsstandards, desto mehr können sich die Entwicklungsländer auch auf die Zulassungsbedingungen in den Ländern der Erstzulassung einlassen und sparen sich so einen Teil des großen Aufwands einer eigenen Zulassungsinfrastruktur (Labors, wissenschaftliche Kapazitäten, Zulassungsverfahren).

Im Folgenden wird der internationale Rechtsrahmen umrissen, in dem sich die nationalen und multilateralen Regelungen für den Einsatz der Agro-Gentechnik bewegen.

## Das Cartagena-Protokoll

Die Konvention zur Biologischen Vielfalt, die am 29. Dezember 1993 in Kraft trat und 188 Mitgliedsstaaten umfasst, fordert in Artikel 19.3 die Vertragsstaatenkonferenz auf, Verfahren im Bereich des sicheren Transfers sowie der Handhabung und Nutzung von GVO zu entwickeln, um eine negative Wirkung auf die biologische Vielfalt und deren Komponenten auszuschließen.

Daraus folgten die entsprechenden Verhandlungen. Das „Cartagena-Protokoll zur biologischen Sicherheit“ (Biosafety Protokoll) trat am 11. September 2003 in Kraft, nachdem im Juni 2003 der fünfzigste Staat die Ratifizierung vorgenommen hatte. Nach langwierigen

und schwierigen Verhandlungen hatten 103 Staaten das Protokoll unterzeichnet, allerdings nicht die USA und andere Staaten der sogenannten Miami-Gruppe (Argentinien, Australien, Kanada, Chile, USA und Uruguay; später kam Mexiko hinzu und Chile trat aus). Die Regelungen des Abkommens müssen nun in nationales Recht umgesetzt werden. Das Cartagena-Protokoll hat heute 87 Mitglieder, aber keines der Länder der ursprünglichen Miami-Gruppe hat ratifiziert.

Im Cartagena-Protokoll sind erstmals völkerrechtlich verbindliche Regeln für den grenzüberschreitenden Handel mit lebenden GVO definiert. Das zentrale Ziel besteht darin, die Rechte der Staaten beim Schutz von Menschen und Umwelt vor möglichen Gefahren durch GVO festzulegen. So räumt es zum Beispiel Staaten das Recht ein, den Import von GVO aus Gründen der Vorsorge zu verbieten. Das ist angesichts der gegensätzlichen Positionen der EU und der USA vor allem für die Entwicklungsländer von großer Bedeutung, befinden sich doch die meisten von ihnen in der Phase des Aufbaus nationaler Gentechnikgesetze.

Die Umsetzung der Verpflichtungen des Cartagena-Protokolls für GVO-Exporte aus der EU erfolgt über die am 15. Juli 2003 vom EU-Ministerrat verabschiedete Verordnung über die „Grenzüberschreitende Verbringung von genetisch veränderten Organismen“ (Regulation 1946/2003/EC).

Nach dem völkerrechtlichen Inkrafttreten der Biosicherheitskonvention von Cartagena tagte die erste Vertragsstaatenkonferenz der Mitglieder vom 23. bis 27. Februar 2004 in Kuala Lumpur. Dort wurden die sehr unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Interessen deutlich, wie der „Trilaterale Vertrag“ der Miami-Gruppe zeigt. In diesem Vertrag setzen die USA, Kanada und Mexiko gegen das Cartagena-Protokoll gentechnikfreundliche Standards. Der Vertrag sieht unter anderem vor:

- dass alle Lieferungen mit weniger als fünf Prozent GVO-Fragmenten im Produkt als „nicht-transgen“ angesehen werden und deshalb auch nicht gekennzeichnet werden müssen (im Vergleich: in der EU liegt der Schwellenwert bei 0,9 Prozent);
- dass bei „unbeabsichtigten“ transgenen Inhalten (auch oberhalb des Schwellenwertes von fünf Prozent) überhaupt keine Notwendigkeit zur Kennzeichnung besteht;
- dass nähere Informationen über die Art der genetischen Veränderung oder namentliche Angaben zum Exporteur/Importeur nicht notwendig sind.

Gegen dieses Vertragswerk gab es erheblichen Protest von Nichtregierungsorganisationen auf der Konferenz in Kuala Lumpur, die in dem Trilateralen Vertrag einen

Angriff auf das Cartagena-Protokoll sehen. Für Mexiko ist der Fall besonders heikel, weil es als einziges der drei Länder Vertragspartei des Cartagena-Protokolls ist und gleichzeitig eines der internationalen Zentren für genetische Vielfalt (für Mais). Die Unterzeichnung dieses Vertrags auf NAFTA-Ebene ist offensichtlich ohne Konsultation des mexikanischen Parlaments zustande gekommen.

### Die Codex-Alimentarius-Kommission

Die UN-Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) haben Anfang Juli 2003 in der zuständigen Codex-Alimentarius-Kommission (CAC) eine international gültige Richtlinie zur Risikoabschätzung von gentechnisch veränderten Produkten verabschiedet (2).

Auf ihrer 26. Sitzung vom 30. Juni bis 7. Juli 2003 in Rom verabschiedete die Kommission wichtige Standards für gentechnisch veränderte Lebensmittel. Demnach sollen derartige Lebensmittel künftig vor der Marktzulassung getestet und genehmigt werden dürfen. Darüber hinaus wurden erstmals weltweit geltende Prinzipien für die Einschätzung der Sicherheit von GVO-Lebensmitteln verabschiedet. So sollen Inhaltsstoffe mit allergenen Potentialen künftig besser gekennzeichnet werden dürfen. Auf die generelle Kennzeichnung von GVO-Lebensmitteln konnte sich die Kommission allerdings nicht verständigen (3).

### Biologische Vielfalt und indigenes Wissen

Ein bedeutendes Problemfeld der Nord-Süd-Politik ist es, das traditionelle, indigene Wissen nutzbar zu machen und zu schützen. Die „Konvention über die Biologische Vielfalt“ von 1992 fordert die Erhaltung und den Schutz des Wissens indigener und lokaler Gemeinschaften bei der Förderung und Nutzbarmachung dieser Innovationen für die ganze Welt. Im Fokus steht dabei die nachhaltige Nutzung bei gleichzeitiger Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Die EU-Staaten haben zur 6. Vertragsstaatenkonferenz (Den Haag 2002) im Rahmen der Konvention einstimmig die „Globale Naturschutzstrategie für Pflanzen“ mit beschlossen. Erstmals gibt es damit eine klare Strategie innerhalb der Konvention mit einer definierten Aufgabenstellung vor einem ebenso klaren Zeit- und Handlungsrahmen. Als besonders schutzwürdig sind dabei Heil-, Kosmetik- und Gewürzpflanzen eingestuft. 80 Prozent der Menschen im Süden realisieren ihre Gesundheitsvorsorge auf der Basis von Heilpflanzen. Die Nachfrage der Industrieländer nach diesen Pflanzen

wächst. Die EU gehört zu den Top 3 im weltweiten Handel mit Heilpflanzen. Sie zieht insgesamt einen großen kommerziellen Nutzen aus diesem Handel, denn die eigentliche Wertschöpfung findet nur zu einem geringen Teil in den Ursprungsländern statt.

Aber damit nicht genug. Die entscheidenden Weichen für den Süden werden gegenwärtig gestellt. Die Anpassung der Konvention über die Biologische Vielfalt an das TRIPs-Abkommen (Trade Related Intellectual Property Rights – handelsbezogene geistige Besitzansprüche) ist gerade im Gange – aufgrund der sehr unterschiedlichen Interessen der Akteure mit ungewissem Ausgang. Kern des Problems sind die Eigentumsrechte auf das indigene Wissen und die daraus resultierende Sicherung dieses Wissens. Nichtregierungsorganisationen fordern den Abschluss der Überprüfung des Artikels 27.3(b) mit dem Ziel, Patente auf Leben generell auszuschließen.

Es scheint aber, dass eine wie auch immer geartete Lösung – sei es die Privatisierung und kommerzielle Aneignung von traditionellem Wissen durch geistige Eigentumsrechte oder die von den Industriestaaten und den transnationalen Konzernen präferierte Patentierbarkeit – stets zu Lasten der indigenen Völker geht (4).

Der EU kommt in dieser Diskussion eine wichtige Rolle zu. Die Forderung nach einer Novellierung der Europäischen Biopatentrichtlinie beinhaltet vor allem das Verbot von Stoffpatenten zugunsten von Verfahrenspatenten. Die Durchsetzung dieses Ziels ist in entscheidendem Maße davon abhängig, inwieweit sich die Gentechnologie in der EU etablieren kann. Der Zusammenhang zwischen den EU-Gentechnik-Gesetzen und dem Schutz der biologischen Vielfalt im Süden ist offensichtlich.

Innerhalb dieses internationalen rechtlichen Rahmens findet auch auf EU-Ebene zurzeit eine Gentechnik-Gesetzesdebatte statt, deren Ergebnisse für die Länder des Südens von großer Bedeutung sind. Einige der zentralen Probleme seien im Folgenden kurz vorgestellt.

### Moratorien versus Koexistenz

Die EU-Gentechnik-Gesetzgebung proklamiert die Koexistenz von gentechnikfreier und gentechniknutzender Produktion. Gentechnikkritiker weisen darauf hin, dass Auskreuzung und Genfluss das Nebeneinander dieser beiden Produktionsformen unmöglich machen – über kurz oder lang ist die flächendeckende GVO-Kontamination zu befürchten. Für die Kritiker sind deshalb Moratorien unerlässlich.

Das Beispiel Mexiko zeigt, wie ernst dieses Argument zu nehmen und wie scheinheilig das Koexistenz-

Angebot der Gentechnik-Lobby ist (5). Dort hatte im Herbst 2003 eine Studie mexikanischer Kleinbauern-, Indigena- und Nichtregierungsorganisationen den Beweis erbracht, dass trotz des Anbau-Verbotes für gentechnisch veränderte Maissorten in Mexiko selbst in abgelegenen Regionen der traditionelle Mais bis zu einem Drittel gentechnisch verunreinigt ist. Untersucht wurden insgesamt 2.000 Pflanzenproben aus 138 indigenen und kleinbäuerlichen Gemeinden in zehn Bundesstaaten, nachgewiesen wurde eine Kontaminationsrate von durchschnittlich 24 Prozent.

Die Auswirkungen für die mexikanischen Kleinbauern, die von der Saatguterzeugung leben, sind noch nicht abzusehen. Mexiko besitzt mit 56 verschiedenen Maissorten und 16.000 Varietäten die größte Vielfalt an Maispflanzen weltweit. Das internationale Mais- und Weizenforschungszentrum (CIMMYT) in Mexiko beherbergt die umfangreichste Mais-Genbank. Angesichts der Bedrohung der traditionellen Varietäten durch Genkontamination hat das Zentrum bereits reagiert: Für das Sammeln von Maissaatgut in den mexikanischen Ursprungsgebieten wurde ein Moratorium erlassen.

Mit der Aufhebung des De-facto-Moratoriums in der EU kann ebenfalls leicht ein Damm brechen, denn viele Entwicklungsländer sind noch desorientiert und haben sich nur aufgrund der relativ gentechnik-kritischen Diskussion in der EU zurückgehalten. Während jedoch die EU die Aufhebung ihres Moratoriums einigermassen vorbereitet und mit gesetzlichen Regelungen flankiert hat, fehlt es den meisten Entwicklungsländern – vor allem den ärmeren und weniger entwickelten – an Rahmenbedingungen, um sich vor der Flut der GVO-Importe und der Verschmutzung ihrer Landwirtschaft zu schützen. Während selbst in der EU umstritten ist, ob angesichts des Fehlens klarer Regeln die Voraussetzungen für eine wirkliche Koexistenz zwischen gentechnikfreier und gentechniknutzender Produktion gegeben sind, sind besonders die Entwicklungsländer bei einer möglichen Aufhebung ihrer Moratorien völlig überfordert. Der EU fehlt das Bewusstsein darüber, welche weltweite Signalwirkung von ihren rein auf die eigenen Belange hin abgestellten Gesetzen auf die Entwicklungsländer ausgeht.

### **Saatgut: eine Frage der Reinheit**

Saatgut ist seit Jahrhunderten die tragende Säule der Landwirtschaft und damit der Ernährungssicherung. Während in den Industriestaaten die moderne Pflanzenzucht bereits mehr als 75 Prozent der robusten traditionellen Sorten verdrängt und durch anfällige Hochertragsorten ersetzt hat, spielen die alten Kultursorten in den Entwicklungsländern immer noch die entschei-

dende Rolle. Saatgutunternehmen versuchen jedoch, mit dem Versprechen auf höhere Erträge und damit wachsender Erlöse, den Kleinbauern das hochgezüchtete Saatgut zu verkaufen. Mit im Paket stecken die Agrarchemikalien, auf die die Landwirte bisher verzichten konnten. In zunehmendem Maße ist das angebotene Saatgut gentechnisch verändert. Die Anbieter sind auch nicht mehr die kleinen Saatgutunternehmen vor Ort, sondern multinationale Pharmakonzerne, die sich mehr und mehr Saatguthersteller einverleiben.

Eine zentrale Frage für die langfristige Sicherstellung einer gentechnikfreien Landwirtschaft ist die Reinheit von GVO-freiem Saatgut. Durch Grenzwertsetzung im Sinne der Gentechnik-Lobby wird gentechnik-freie Erzeugung sehr schnell ausgehebelt und ökologische Erzeugung unmöglich gemacht.

Wie problematisch Regelungen in diesem Bereich sind, zeigt sich in der EU. Die Europäische Kommission hat ihre Entscheidung zum Grenzwert für die Verunreinigung von Saatgut mit GVO erneut vertagt, nachdem ihr Vorschlag zu heftigem Widerstand geführt hatte. Ursprünglich waren Grenzwerte für die Kennzeichnung von 0,3 Prozent (für Raps), 0,5 Prozent (für Mais) und 0,7 Prozent (für Soja) vorgesehen, doch Nichtregierungsorganisationen und kritische Wissenschaftler wiesen darauf hin, dass auf dieser Grundlage die jüngst in der EU verabschiedeten Grenzwerte für die Kennzeichnung von Lebens- und Futtermitteln (0,9 Prozent) ad absurdum geführt würden (6). Denn derart hohe Verunreinigungen im Saatgut würden unweigerlich und sehr schnell zu Belastungen in Lebens- und Futtermitteln von mehr als 0,9 Prozent führen, was dem Ende der gentechnikfreien Produktion (laut Kennzeichnung < 0,9 Prozent Verunreinigung) gleich käme.

### **Haftung: keine EU-weite Regelung**

Die Fragen der Koexistenz und der Haftung sind bei den EU-Gentechnik-Gesetzen nicht geregelt. Die „Empfehlung“ von EU-Agrarkommissar Franz Fischler, dies den Mitgliedsstaaten zu überlassen, widerspricht nicht nur dem Ansinnen der EU-Gesetzgebung, aus Wettbewerbsgründen in der Gemeinschaft möglichst einheitliche gesetzliche Regelungen zu haben, es zeugt vor allem auch von Hilflosigkeit (7).

Bezüglich der Haftung verhalten sich die Gentechnikbefürworter zögerlich. Es wird das gleichsam „natürliche“ Recht auf Fortschritt und Innovation proklamiert. Wenn aber Landwirte ohne Gentechnik arbeiten wollen, sollen sie sich möglichst auf ihre eigenen Kosten vor GVO-Eintrag schützen.

Die Gentechnik-Kritiker sind sich nicht ganz einig in diesen Fragen. Ein Teil geht in punkto Koexistenz da-

von aus, dass diese tatsächlich – natürlich möglichst streng – zu regeln ist. Bei der Haftung gibt es im eigenen Lager umstrittene Vorschläge, wie z. B. einen allgemeinen Haftungsfonds. Bei der Finanzierung eines solchen Fonds gibt es unterschiedliche Auffassungen: Der Deutsche Bauernverband sieht Verbraucher und Staat in der Pflicht, die Agraropposition und die Nicht-regierungsorganisationen verweisen hingegen auf die eigentlichen Verursacher: die Inverkehrbringer und Freisetzer. Umstritten ist die Fondslösung des Bauernverbandes aber auch, weil sie einen Anreiz bieten könnte, GVO anzubauen. Denn das Risiko tragen ja andere ...

Für den Süden ist die Diskussion um Koexistenz und Haftung von großer Bedeutung. Zum einen fehlen in den Entwicklungsländern in der Regel nicht nur weitreichende Gentechnik-Gesetze und für die Kleinbauern Möglichkeiten der Absicherung im Schadensfall. Mehr noch als in den Industriestaaten bestimmen die finanziellen Möglichkeiten der klagenden Partei über den Erfolg in einem Schadensprozess. Zum anderen entscheidet die Klärung der Koexistenz- und Haftungsfragen darüber, ob die Gentechnik von den Landwirten und Verbrauchern im Norden (vor allem in der Europäischen Union) akzeptiert wird – und damit auch, wie es mit ihr im Süden weiter geht.

## Ausblick

Niemand konnte ernsthaft erwarten, dass die Europäische Union mit den im Jahr 2003 verabschiedeten Gentechnik-Gesetzen auf ungeteilte Zustimmung stößt. Zu weit entfernt liegen die Einschätzungen zu den Chancen und Risiken der Gentechnologie bei den Kritikern und den Befürwortern. Zugute halten muss man der EU angesichts der zahlreichen Widerstände aus völlig unterschiedlichen Richtungen das entschlossene Handeln. Zu kritisieren ist sie, weil sie sich bei den beiden entscheidenden Fragen, der Ausgestaltung der Koexistenz und der Haftung, bislang herausgehalten hat.

Für die Entwicklungsländer, die sich bei den „Global Players“ mit den USA und der Miami-Gruppe auf der einen und der EU auf der anderen Seite in Sachen Gentechnik zwei völlig unterschiedlichen „Partnern“ gegenüber sehen, hat sich die Situation durch die EU-Gentechnik-Gesetze nicht wirklich verbessert. Denn noch sind die Auswirkungen der EU-Gesetze selbst innerhalb der EU völlig offen. Niemand kann sagen, ob die Koexistenz-Kriterien, die noch auf nationaler Ebene beschlossen werden müssen, die gentechnikfreie Produktion wirklich gewährleisten werden. Völlig unklar ist, was im Schadensfall passiert. Die größte Unsicherheit ist jedoch: Werden Verbraucherinnen und Verbraucher gentechnisch veränderte Lebensmittel akzeptieren

oder nicht? – Es bleibt also spannend, auch und besonders für die Länder im Süden (8).

## Anmerkungen

- (1) Eine Übersicht über die Moratorien in den Ländern und Regionen der Erde gibt es unter: [www.genet-info.org](http://www.genet-info.org) (GE-free Zones).
- (2) Der „Codex Alimentarius“ ist ein umfangreiches, weltweites System der Vereinten Nationen zur Normierung von Lebensmitteln und zur Harmonisierung der Lebensmittelgesetzgebung, das seit der Einführung 1961 von den beiden UN-Organisationen FAO und WHO weiterentwickelt wird ([www.codex-alimentarius.org](http://www.codex-alimentarius.org)).
- (3) Öko-Institut e.V. Freiburg: Gentechnik-Nachrichten, Juli 2001, S. 2 ([www.oeko-institut.org](http://www.oeko-institut.org)).
- (4) Vgl. hierzu Vandana Shiva: IPR Laws framed under TRIPS/WTO rob Indians of their heritage and rights. The need for a new sui generis system for the protection of traditional knowledge & genetic resources. Research Foundation for Science, Technology & Ecology ([www.vshiva.net](http://www.vshiva.net)).
- (5) Vgl. Gerhard Hirn: Mexiko – Mais trotz Moratorium gentechnisch verunreinigt. In: Unabhängige Bauernstimme 12/2003, S. 10.
- (6) Die Gentechnik-Kritiker fordern einen Grenzwert von maximal 0,1 Prozent GVO im gentechnikfreien Saatgut. Das entspricht der gegenwärtigen technischen und finanziell tragbaren Nachweisgrenze. Vgl. auch die Internetseite der Initiative „Save our seeds“ ([www.saveourseeds.org](http://www.saveourseeds.org)).
- (7) Europäische Kommission: Empfehlungen der Kommission vom 23. Juli 2003 mit Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen (2003/556/EG). Amtsblatt der EU, L189/36 vom 29.07.2003.
- (8) Der vorliegende Text basiert auf der vom Forum Umwelt & Entwicklung herausgegebenen Studie „Die Bedeutung der aktuellen Gentechnik-Gesetzesdebatte in der Europäischen Union für den Süden“ (Autoren: Frank Augsten und Rudolf Buntzel-Cano). Die Studie (68 Seiten) ist erhältlich beim Forum Umwelt & Entwicklung (Telefon: 0228/359704) oder als Download unter [www.forumue.de/pdfs/fu40d19f59.pdf](http://www.forumue.de/pdfs/fu40d19f59.pdf) bzw. auf den Internetseiten des Kritischen Agrarberichts ([www.kritischer-agrarbericht.de](http://www.kritischer-agrarbericht.de)).

## Autor

Dr. Frank Augsten ist Diplom-Agraringenieur. Er arbeitet als Geschäftsführer des Thüringer Ökolandbau-Fördervereins „Thüringer Ökoherz“ und engagiert sich ehrenamtlich u. a. beim BUND und beim Forum Umwelt & Entwicklung.



Zum Dorotheenhof 3  
99427 Weimar/Schöndorf  
E-Mail: [frank.augsten@t-online.de](mailto:frank.augsten@t-online.de)